

Aich, 06. Oktober 2023

Zahl: 031/2023

Betrifft: Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.01 „Aich und Assach“, GZ: RO-612-54/1.01 ÖEK

KUNDMACHUNG

Gemäß § 24a (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF wird der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.01 „Aich und Assach“, GZ: RO-612-54/1.01 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und Entwicklungsplan) vom 06.10.2023, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

06.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) In den Ortsteilen Vorstadt, Kurztrum und Assach werden Gebiete baulicher Entwicklung - Bereich mit 2 Funktionen – Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete festgelegt.
- (2) Im Ortsteil Vorstadt werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3 wird entlang der Roten Wildbach-Gefahrenzone des Seewigtalbaches festgelegt.
 - b. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 5 wird links- und rechtsufrig des Seewigtalbaches festgelegt.
 - c. Die Lage der siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 nördlich der B320 wird angepasst.
 - d. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 7 wird entlang der Gemeindegrenze festgelegt.
- (3) Im Ortsteil Kurztrum werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 wird entlang der Grünzone festgelegt.
 - b. Die Lage der naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3 westlich des Dürrenbachgrabens wird angepasst.
 - c. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 5 wird festgelegt.
 - d. Die Lage der naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 nördlich der Enns wird angepasst.

